

Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen zur Ausgestaltung der künftigen EU-Kohäsionspolitik

Der Fokus der Neuausrichtung der EU-Kohäsionspolitik muss aus Sicht der kommunalen Landes- und Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ auf folgenden Punkten liegen:

- **Beibehaltung der Finanzierungsgrundsätze**, u. a. durch Wahrung des Anteils am Gesamthaushalt.
- **Konzentration auf tatsächliche Herausforderungen vor Ort**, u. a. durch Ausrichtung der Förderung entsprechend der jeweiligen Betroffenheit, durch Fortschreibung der bisherigen Liste thematischer Ziele und Erhalt kleinerer Projekte neben besonders innovativen Leuchtturmprojekten.
- **Mehr Einheitlichkeit bei den ESIF** durch gemeinsame Regeln.
- **Bürokratieabbau** durch Vermeidung von Dopplungen, gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Standards, Pauschalen sowie eine konsequente Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.
- **Mehr Rechtssicherheit** durch frühzeitige Bereitstellung der Regelungen und den Ausschluss rückwirkender Änderungen für laufende Projekte.
- **Flexibilisierung** in der Zielsetzung und in der Abwicklung.

Beibehaltung der Finanzierungsgrundsätze

Die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen betonen den Mehrwert der Kohäsionspolitik in allen stark und weniger stark entwickelten Regionen. Dieser sollte auch den Bürgerinnen und Bürgern besser vermittelt werden. Sinnvoll ist mindestens die Beibehaltung des bisherigen Anteils der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) am Gesamthaushalt. Investitionsinstrumente wie der „Juncker-Fonds“ sollten nicht auf Kosten der ESIF-Projektzuschüsse ausgeweitet werden.

Konzentration auf tatsächliche Herausforderungen vor Ort

Die Auswahl der möglichen thematischen Ziele in den Verordnungen sollte den in der Breite und vor Ort bestehenden Bedürfnissen und etwaigen künftigen Änderungen Rechnung tragen. Im Sinne des Partnerschaftsprinzips ist bei der Fortschreibung der Liste eine gute Einbindung der Kommunen wichtig.

Um eine tatsächliche Wirkung vor Ort zu erzielen, sollte die Förderung nicht nur einzelne besonders innovative Leuchtturmprojekte zum Gegenstand haben. EU-Fördermittel müssen auch für nachhaltige, alltags- und breientaugliche Problemlösungen zum Einsatz kommen. Wichtig ist daher, dass die Anforderungen auch für Antragsteller mit geringeren personellen und finanziellen Ressourcen überschaubar bleiben. Insbesondere sollten weiter neben großen auch kleinere Projekte förderfähig sein. Die jeweilige Betroffenheit durch Herausforderungen (z. B. Brennpunkte, demografischer Wandel etc.) sollte bei der Zielrichtung der Förderung im Vordergrund stehen. Dabei müssen der ländliche und der städtische Raum Berücksichtigung finden.

Ferner sind Räume zu vermeiden, die in kein integriertes Konzept eingebunden sind. Ebenso ist es hilfreich, wenn bei den Förderräumen keine zu strikten geografischen Grenzen gezogen werden und auch die Ausgaben der Projektpartner aus angrenzenden oder sonstigen Gebieten förderfähig sind. Bottom-up-Ansätze (z. B. LEADER) und die dezentrale Mittelverwaltung sollten unbedingt beibehalten werden. Dies garantiert eine Mittelverwendung, die auf die örtlichen Bedürfnisse in besonders hohem Maße eingeht. Mehr Gewicht gebührt der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg).

Mehr Einheitlichkeit bei den ESIF

Die Vereinheitlichung der Verfahrensregelungen für die Projektbeantragung, -durchführung und -prüfung im Rahmen der ESIF sollte fortgesetzt werden, um die Handhabung, Koordinierung und Kombination im Multifondsansatz zu erleichtern. Das Verfahren sollte dabei zweistufig sein, soweit hierdurch eine Vereinfachung erreicht wird, die Kürze der ersten Projektskizzen lange Prüfzeiten der Jury verhindert und sich der Aufwand für die Entwicklung von Projektvorschlägen, die letztlich keine Aussicht auf Erfolg haben, merklich reduziert. Darüber hinaus sollte auf mehr Kohärenz mit anderen EU-Förderprogrammen (u. a. AMIF, Horizont 2020, Life) hingewirkt werden.

Minimierung der Bürokratie

Für eine gute Balance aus notwendiger Regelungs- und Prüfungsdichte einerseits und pragmatischer Umsetzbarkeit andererseits fordern wir die Beseitigung von Dopplungen und Widersprüchen zwischen nationalem und EU-Recht (bei Abwicklung und Kontrolle) sowie die gegenseitige Anerkennung von Kontrollen (ggf. objektive Differenzierung je nach Stärke der Prüfbehörde). Desgleichen ist uns an einem konsequenten Ausschluss des sog. Gold-Platings sowie klaren Regelungen für Pauschalen ohne komplizierte Berechnungen oder Höchstwerte gelegen.

Auch könnten die Prüf- und Nachweispflichten noch stärker am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichtet werden: Bei einem hohen Eigenanteil bzw. nur geringen Förderbeträgen sollten die Kontrollen entsprechend reduziert werden. Denkbar wäre hier die Einführung von Schwellenwerten.

Die kommunalen Landes- und Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens begrüßen die Vereinfachungsbemühungen, die sich im Vorschlag für eine sog. Omnibus-Verordnung [COM(2016) 605 final] im Rahmen der Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens wiederfinden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung neuer Pauschalsätze für den EFRE und den ESF, die ohne weitere Berechnung verwendet werden dürfen, die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks bei der Kombination verschiedener Maßnahmen und den vorgeschlagenen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen, Bewertungen oder Genehmigungen.

Mehr Rechtssicherheit

Alle ESIF-Verordnungen sollten bis Mitte 2019 angenommen werden, sodass eine Genehmigung der Kooperationsprogramme und Ausarbeitung von Leitfäden noch vor Beginn der neuen Förderperiode möglich ist. Für einen zügigen Start der neuen Förderperiode ist zudem ein gewisses Maß an Kontinuität durch Nutzung bereits eingespielter Prozesse zwischen den jeweiligen Behörden bzw. integrierten Räumen erforderlich.

Treten Unklarheiten bei der Rechtsauslegung auf, ist eine frühzeitige Abhilfe erforderlich. Allerdings sind eine rückwirkende Anwendung von Änderungen der Regelungen sowie Rückwirkungen von Gerichtsentscheidungen auf bereits laufende Projekte zu vermeiden. Zudem dürfen die in den Verordnungen vorgesehenen Gestaltungsspielräume nicht nachträglich z. B. durch delegierte Rechtsakte oder Leitlinien eingeschränkt werden. Wünschenswert wäre zudem die Bereitstellung eines konsolidierten, regelmäßig aktualisierten Programmleitfadens mit allen für die Projektdurchführung im betreffenden Land erforderlichen Informationen, auch zu Wechselwirkungen mit dem Beihilferecht.

Flexibilisierung in der Zielsetzung und in der Abwicklung

Die Förderpolitik muss flexibler gestaltet werden. So ist eine Aufweichung der strikten Quotierungen (derzeit max. 20 % der Mittel für integrierte Projekte außerhalb der thematischen Konzentration) wünschenswert. Um auch auf überraschende strukturelle Entwicklungen reagieren zu können, wären neben fixen Programmzielen wechselnde, optionale Schwerpunktthemen denkbar (z. B. Reserve für einen flexiblen Mitteleinsatz nach bestimmten Kriterien). Im Übrigen sollten bei den Investitionsprioritäten Auslegungsspielräume erhalten bleiben.

Mehr Flexibilität ist auch bei der Abrufung gewährter Projektmittel über den Projektzeitraum hinaus wünschenswert. Eine genaue Planung, wann welche Kosten anfallen bzw. wann ein Projekt beginnen kann, ist bisweilen schwierig. Unvorhergesehene Verzögerungen oder Verspätungen können aufgrund der teilweise sehr starren und formalistischen Auszahlungsregelungen zu Problemen für Projekte führen. Großzügigere Fristen sind hier erforderlich.

ⁱ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirktetag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.